

# RS Vfgh 2011/3/1 B615/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.2011

## Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

## Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugerschöpfung

B-VG Art129c

B-VG Art144a

AsylG 2005 §51, §53

## Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen einen Bescheid des Bundesasylamtes betr die Entziehung einer Aufenthaltsberechtigungskarte wegen Ablaufs der Gültigkeit; Vorliegen einer Asylsache, daher keine Erschöpfung des Instanzenzuges; Zulässigkeit einer Beschwerde an den Asylgerichtshof

## Rechtssatz

Beim Entzug der Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß §53 AsylG 2005 handelt es sich um eine "Asylsache" im Sinne der bisherigen Judikatur, so dass ein Rechtszug an den Asylgerichtshof offensteht und dieser für die Entscheidung über den Bescheid des Bundesasylamts nach Art129c B-VG zuständig ist.

Aufenthaltsberechtigung in untrennbarem Zusammenhang mit Asylverfahren, inhaltlich als Asylsache zu bewerten.

Kein Ausschluss eines administrativen Instanzenzuges an den Asylgerichtshof durch §53 Abs1 letzter Satz AsylG 2005. Aus der Tatsache, dass der Gesetzgeber keinen administrativen Instanzenzug eingerichtet hat, folgt nichts für die Frage, ob es sich um eine Angelegenheit von Asylsachen iSd Art129c B-VG handelt.

## Entscheidungstexte

- B 615/10  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 01.03.2011 B 615/10

## Schlagworte

Asylrecht, Asylgerichtshof, Instanzenzug, VfGH /Instanzenzugerschöpfung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:B615.2010

## Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)